

Kommission für Rechtsfragen des Ständerats
RK-S
3003 Bern

christine.hauri@bj.admin.ch

Bern, 31. März 2021

Vernehmlassung 18.043s: Strafraahmenharmonisierung und Anpassung des Nebenstrafrechts an das neue Sanktionenrecht. Entwurf 3: Bundesgesetz über eine Revision des Sexualstrafrechts (Vorentwurf)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kommissionsmitglieder

Besten Dank für die Gelegenheit, uns am obenerwähnten Vernehmlassungsverfahren zu beteiligen. Die Bekämpfung von sexueller Gewalt war eine zentrale Forderung der Gewerkschaftsfrauen anlässlich des Frauen*streiks 2021. Auch sexuelle Gewalt und Übergriffe, die nicht am Arbeitsplatz passieren, haben Folgen für den Arbeitsmarkt, da sie die betroffenen Arbeitnehmer_innen massiv in ihren Persönlichkeitsrechten einschränken, sie psychisch und physisch beeinträchtigen und zu längeren Krankheitsabwesenheiten führen können.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB begrüsst die Revision des Sexualstrafrechts, da dieses bisher in vielen Fällen sexueller Übergriffe nicht genügend greift: So sind die Beschränkung des Vergewaltigungsbegriffs auf weibliche Opfer sowie die Annahme, dass für einen sexuellen Übergriff Zwang oder Gewalt vorliegen muss, realitätsfremd. Die Privilegierung bei Heirat mit dem Opfer des sexuellen Übergriffs ist mit nichts zu rechtfertigen. Mit der überfälligen Revision des Sexualstrafrechts kann und soll die Schweiz die Vorgaben der von ihr unterzeichneten Istanbul-konvention erfüllen.

Der vorliegende Entwurf 3 geht in die richtige Richtung: Insbesondere begrüssen wir die geschlechtsneutrale Formulierung und Ausdehnung des Vergewaltigungsbegriffs, mit der auch verschiedenen Vorstössen im Parlament entsprochen wird. Der SGB spricht sich bei den meisten Bestimmungen für die Variante 2 aus, da diese das Ziel eines zeitgemässen Sexualstrafrechts besser erreichen können als Variante 1. Ausnahmen folgen weiter unten.

Der SGB beantragt jedoch weitergehende als die vorgeschlagenen Lösungen: So braucht es zwingend einen Konsenstatbestand, eine sogenannte «Nur Ja heisst Ja»-Lösung, da das Ausbleiben einer ablehnenden Reaktion auf sexuelle Handlungen nicht zwingend eine Zustimmung zu diesen bedeutet – ebenso kann es sich um einen durch Schock ausgelösten Freezing-Zustand handeln. Auch müssen Tatbestände wie das Stealthing erfasst werden, bei dem

Sexualpartner_innen über die Identität einer beteiligten Person oder über den Gebrauch eines Verhütungsmittels getäuscht werden, damit sie der sexuellen Handlung zustimmen. Ein Konsens ist in einem solchen Fall nicht gegeben.

Zu den Bestimmungen der Revisionsvorlage

Wo nichts geschrieben steht, bedeutet dies Zustimmung zum Vorschlag der Kommission, resp. zu Variante 2

Art. 187a, 189 und 190: Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung

Sexuelle Übergriffe sowie Nötigung und Vergewaltigung müssen als Konsensstatbestände ausgestaltet werden. Dies ist nicht nur eine Vorgabe der EKMR sowie der Istanbulkonvention, sondern wird auch von der Schweizer Zivilgesellschaft und Wissenschaft gefordert ([Appell](#) für ein zeitgemässes Sexualstrafrecht sowie [offener Brief](#) von 22 Strafrechtsprofessor_innen).

Der SGB begrüsst die Aufnahme der Täuschung über die medizinische oder therapeutische Indikation einer sexuellen Handlung im Entwurf. Es muss jedoch auch die Täuschung bezüglich Verwendung eines Kondoms («Stealthing») oder über die Identität eines Sexualpartners oder einer Sexualpartnerin zur Erlangung eines Einverständnisses zu sexuellen Handlungen in das Sexualstrafrecht aufgenommen werden:

Neuer Artikel Täuschung

Der SGB beantragt, dass ebenfalls bestraft wird, wer eine Person über die Verwendung eines Kondoms täuscht («Stealthing»), eine Person in einen Irrtum über die Identität ihres Sexualpartners oder ihrer Sexualpartnerin versetzt oder einen solchen wissentlich nicht aufklärt.

Die Bestrafung von Personen, die bei der Ausübung einer Tätigkeit im Gesundheitsbereich an einer Person eine sexuelle Handlung vornehmen oder vornehmen lassen und dabei ihren Irrtum über den Charakter der Handlung ausnützt, kann im selben Artikel geregelt werden.

Die Unterteilung in Nötigung und Vergewaltigung ist nicht sachgerecht, da es sich nicht um unterschiedliche Tatbestände, sondern um unterschiedliche Intensitäten des Grundtatbestands einer sexuellen Handlung mit einer anderen Person ohne deren Zustimmung handelt.

Der SGB lehnt deshalb den neuen Artikel 187a ab und beantragt in Anlehnung an Scheidegger/Coninx 2019 folgende Neuformulierung der Artikel 189 und 190:

Art. 189 Sexueller Übergriff

1 Wer ohne die Zustimmung einer anderen Person eine sexuelle Handlung an dieser vornimmt oder von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

2 Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

3 Handelt der Täter grausam, verwendet er eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

Art. 190 StGB Vergewaltigung

1 Wer ohne die Zustimmung einer anderen Person den Beischlaf oder eine beischlafähnliche Handlung, insbesondere eine solche, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, an dieser vollzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

2 Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung des Beischlafs oder einer sexuellen Handlung, insbesondere einer solchen, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von drei bis zu zehn Jahren bestraft.

3 Handelt der Täter grausam, verwendet er eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

Art. 194 Exhibitionismus

Der SGB spricht sich gegen die Herabstufung des Straftatbestands Exhibitionismus zur Übertretung aus und beantragt deshalb die Variante 1.

Art. 197 Pornografie

Der SGB spricht sich gegen die Änderung von Abs. 4 und 5 aus: Die Darstellung von gewalttätigem Sex – auch wenn dieser bei den Aufnahmen auf Freiwilligkeit beruht – bestätigt das Narrativ, dass Gewalt bei Sex normal sei, und bekräftigt so die allgegenwärtige *Rape Culture*.

Der SGB beantragt, dass Art. 197 Abs. 4 und 5 gemäss geltendem Recht beibehalten wird.

Art. 198 Sexuelle Belästigung

Die sexuelle Belästigung von Kindern soll als Officialdelikt gelten. Der SGB spricht sich deshalb für Variante 1 aus.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Regula Bühlmann
Zentralsekretärin